

# Statuten<sup>1</sup>

des Vereins



Swiss Church Israel  
הכנסייה השוויצרית בישראל

## I. Name, Sitz und Zweck

### Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen



Swiss Church Israel  
הכנסייה השוויצרית בישראל

besteht mit Sitz in Basel (BS) ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB.

### Artikel 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Verein steht auf dem Fundament der evangelischen Tradition in der Schweiz und bezweckt die Pflege und Förderung des Allgemeinen Wissens und Verständnisses, der Ausbildung sowie des partnerschaftlich-respektvollen interkulturellen und interreligiösen Dialogs zwischen Interessierten jedwelcher

---

<sup>1</sup> In diesen Statuten wird der besseren Lesbarkeit des Textes wegen das unveränderte generische Maskulinum verwendet. Dessen Verwendung meint – wo adäquat – selbstredend auch die weibliche Form.

Konfession, Religion und Weltanschauung im Kontext aller religiösen und säkularen Traditionen von Christentum und Judentum.

<sup>2</sup> Der Vereinszweck wird namentlich erreicht durch die Organisation und Durchführung von Ausbildungsmodulen für Studierende, Forschende und Erwachsenenbildungsgruppen;

- die Konzeption von Kultur-Programmen – z.B. in den Bereichen Musik, Kunst, Literatur und Mystik – in der Schweiz und in Israel sowie im übrigen geographischen Raum der Levante im Rahmen von Veranstaltungen, Referaten und Reisen vor Ort;
- die Entsendung einer evangelischen Pfarrperson nach Israel zur Verkörperung der Identität der Evangelischen Schweizer Kirche vor Ort;
- den Aufbau und die Pflege eines Netzwerkes für Schweizer in Israel;
- Kampagnen zur Antisemitismus-Prävention;
- die Redaktion und Edition von Publikationen jedwelcher Art.

<sup>3</sup> Zur Erreichung dieses Zwecks kann der Verein Kooperationen mit anderen Organisationen, Körperschaften und Unternehmen in der Schweiz und im Ausland eingehen sowie externe Fachpersonen beiziehen.

<sup>4</sup> Der Verein hat eine gemeinnützig-ideelle Zielsetzung, verfolgt keinerlei Erwerbszweck und ist nicht gewinnorientiert.

## **II. Erwerb der Mitgliedschaft**

### **Artikel 3**

#### **Erwerb**

<sup>1</sup> Als Vereinsmitglieder können natürliche Personen (Einzelmitglieder) und juristische Personen oder Personengruppen (Kollektivmitglieder) aufgenommen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und sich für diese einsetzen.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet allein der Vorstand. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen verweigern.

<sup>3</sup> Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereinszwecks durch ihre berufliche oder private Tätigkeit herausragend bemüht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der entsprechende Beschluss erfordert die Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder (Anwesenheitsquorum) und bedarf eines Beschlussquorums von drei Fünftel aller gewählten Mitglieder des Vorstands.

### **III. Beendigung der Mitgliedschaft**

#### **Artikel 4**

##### **Tod / Verlust der Rechtspersönlichkeit**

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

#### **Artikel 5**

##### **Austritt**

Der Austritt eines Mitglieds ist unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende eines Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Der Austritt ist mit dem Bestätigungsschreiben des Vorstandes wirksam.

#### **Artikel 6**

##### **Ausschluss**

<sup>1</sup> Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid mit einem Beschlussquorum von drei Fünfteln aller gewählten Mitglieder. Das ausgeschlossene Mitglied kann eine neue Beurteilung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung verlangen (Rekurs). Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten.

<sup>2</sup> Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

<sup>3</sup> Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

### **IV. Mittel / Anspruch auf das Vereinsvermögen**

#### **Artikel 7**

##### **Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup> Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Art. 7 Abs. 4 dieser Statuten bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

<sup>4</sup> Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

<sup>5</sup> Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahrs. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

**Artikel 8**  
**Weitere Mittel**

Der Verein kann unentgeltliche Zuwendungen aller Art entgegennehmen und entgeltliche Aktivitäten durchführen.

**Artikel 9**  
**Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**V. Haftung**

**Artikel 10**  
**Haftung**

<sup>1</sup> Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder und der Mitglieder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Art. 55 Abs. 3 ZGB bleibt vorbehalten.

**VI. Organe des Vereins / Evangelisches Pfarramt in Israel / Geschäftsführer**

**Artikel 11**  
**Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

**Artikel 12**  
**Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, im Regelfall innerhalb der ersten vier Monate des Jahres. Sie wird vom Vorstand einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied.

<sup>2</sup> Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

<sup>3</sup> Der ordentlichen Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Wahl des Präsidenten;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle sowie Genehmigung des Budgets;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Entlastung der Organe;
- Beschlussfassung über Rekurse bei Vereinsausschlüssen;
- Beschlussfassung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins.

<sup>4</sup> An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, einzig für Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln aller eingetragenen Mitglieder. Art. 17 Abs. 2 dieser Statuten bleibt ausdrücklich vorbehalten.

<sup>5</sup> Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

<sup>6</sup> Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende der Mitgliederversammlung mit einer zweiten Stimme (Stichentscheid), bei Wahlen das Los.

<sup>7</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

<sup>8</sup> Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

<sup>9</sup> Der Vorstand ernennt einen Protokollführer, der für die Führung des Protokolls über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen (Minimalanforderung; Beschluss- bzw. Ergebnisprotokoll) verantwortlich ist. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **Artikel 13**

### **Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis maximal 7 Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist in allen Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht gemäss einer zwingenden Gesetzesvorschrift oder Art. 12 dieser Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte, soweit er sie nicht im Rahmen eines Organisationsreglements zur selbstständigen Erledigung unter seiner Aufsicht an einen Sekretär gemäss Art. 16 dieser Statuten delegiert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt – vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesen Statuten – mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben. Beschlüsse können auch an Telefon- und Videokonferenzen sowie im Schrift- oder im Mailverkehr gefasst werden. Zirkularbeschlüsse sind jedoch nur dann zulässig, wenn von keinem Mitglied des Vorstands mündliche Beratung verlangt wird.

<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten durch die Mitgliederversammlung selbst.

<sup>4</sup> Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

<sup>5</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Überdies hat jedes Mitglied des Vorstandes ein Einberufungsrecht.

<sup>6</sup> Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel sieben Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Elektronische Korrespondenz ist zulässig.

<sup>7</sup> Über die nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.

<sup>8</sup> Über die Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

## **Artikel 14**

### **Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle wird von einer unabhängigen und für die Revisionstätigkeit fachlich geeigneten Person oder Personengruppe verkörpert.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

## **Artikel 15**

### **Evangelisches Pfarramt in Israel**

- <sup>1</sup> Der Vorstand entsendet eine qualifizierte evangelische Pfarrperson nach Israel, um dort die Identität der «Swiss Church Israel» (SCI) zu verkörpern und den Vereinszweck vor Ort nach Kräften zu fördern.
- <sup>2</sup> Die Qualifikation für das evangelische Pfarramt in Israel setzt die Wahlfähigkeit in einer evangelischen Kantonalkirche der Schweiz voraus.
- <sup>3</sup> Die Auswahl der qualifizierten evangelischen Pfarrperson steht in der ausschliesslichen Kompetenz des Vorstandes.
- <sup>4</sup> Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft und regelt die Aufgaben und Kompetenzen der qualifizierten evangelischen Pfarrperson in Israel.
- <sup>5</sup> Der Vorstand erlässt ein Entschädigungsreglement (inkl. Ersatz von Auslagen).
- <sup>6</sup> Die Entsendung der qualifizierten evangelischen Pfarrperson erfolgt im Rahmen eines Arbeits- oder Auftragsverhältnisses mit dem Verein «Swiss Church Israel» (SCI). Die Modalitäten sind schriftlich zu regeln.

## **Artikel 16**

### **Sekretär**

- <sup>1</sup> Der Sekretär wird vom Vorstand gewählt bzw. abberufen und untersteht dessen Weisungen (Art. 13 Abs. 2 dieser Statuten).
- <sup>2</sup> Der Sekretär ist im Rahmen seiner Kompetenzen gemäss Organisationsreglement für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind; er informiert den Vorstand regelmässig über seine Tätigkeit.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 17**

#### **Auflösung**

- <sup>1</sup> Die Auflösung des Vereines kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- <sup>2</sup> Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen (Anwesenheitsquorum). Wird dieses Anwesenheitsquorum nicht erreicht, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten, bei der die einfache Mehrheit genügt.
- <sup>3</sup> Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

<sup>4</sup> Das Liquidationsergebnis sowie das Kapital sind einer Verwendung zuzuführen, die den Zielsetzungen des aufgelösten Vereins möglichst entspricht. Zu diesem Zweck sind das Liquidationsergebnis sowie das Kapital an eine Einrichtung mit gleicher oder möglichst ähnlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz zu überweisen, die ausserdem gemeinnützig, nicht gewinnorientiert und steuerbefreit ist. Eine Fusion darf nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Rückzahlungen an Vereinsmitglieder oder Spender sind ausdrücklich ausgeschlossen.

### **Artikel 18**

#### **Handelsregister**

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

### **Artikel 19**

#### **Inkrafttreten**

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 21. Oktober 2020 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Basel, 21. Oktober 2020

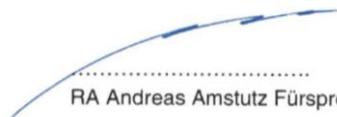
Namens der konstituierenden Mitgliederversammlung:

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:



Pfr. Prof. Dr. theol. Lukas Jost Kundert



RA Andreas Amstutz Fürsprecher LL.M.

Änderungen beschlossen am:

- 4. Juli 2023 (anlässlich der Mitgliederversammlung)
- 25. Juni 2024 (anlässlich der Mitgliederversammlung)